

gerichts, für die aus militärdienstlichen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen war. Ein von G. verfaßter Bericht über diese Verhandlung erschien am 30. Mai d. J. in der Täglichen Rundschau, ein von S. verfaßter am selben Tage in der Vossischen Zeitung. Beide Berichte geben den Sachverhalt wieder, wie er in der Verhandlung vor dem Kriegsgericht in Frankfurt a. O., für die die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen war, zur Sprache gekommen war. In den Berichten wird dann bemerkt, daß die Verhandlung vor dem Oberkriegsgericht nicht öffentlich gewesen sei und daß der Vertreter der Anklage gegen die Angeklagten Schreier und Silz wegen Verleumdung von Vorgesetzten 8 bezw. 5 Monate Gefängnis und gegen Wittkowski Freisprechung beantragt habe. In der Vossischen Zeitung wird außerdem berichtet, daß die Verteidigung für Freisprechung sämtlicher Angeklagten plädiert und diesen Antrag damit begründet habe, daß die Angeklagten stark angetrunken gewesen seien und in der herrschenden Dunkelheit nicht erkannt hätten, daß sie es mit Vorgesetzten zu tun hätten. Die Unterlagen zu diesen Mitteilungen hatten die Angeklagten von Zeugen erfahren.

Das Landgericht hat angenommen, daß durch diese Veröffentlichungen der § 18,2 des erwähnten Gesetzes verletzt sei, und auf Strafe erkannt.

In seiner Revision suchte der Angeklagte Säuberlich darzulegen, daß es sich gar nicht um einen Bericht über die nicht-öffentliche Sitzung handle, da der Sachverhalt ja aus der frühern kriegsgerichtlichen Verhandlung in Frankfurt a. O. bekannt gewesen sei. Was die Mitteilungen über die gestellten Anträge betreffe, so handle es sich hier um unwesentliche Einzelheiten, durch deren Mitteilung das militärdienstliche Interesse ebenso wenig leide wie etwa durch die Angabe, daß ein Angeklagter in der Sitzung ohnmächtig geworden oder gestorben sei. Das Gesetz wolle offenbar nur, daß die Öffentlichkeit über die Verhandlung als Ganzes keine Kenntnis erhalten sollte. Einen solchen Überblick gewähre aber die Mitteilung der Anträge nicht.

In der Verhandlung vor dem Reichsgericht am 29. Dezember 1905 beantragte der Reichsanwalt die Verwerfung der Revision und führte in der Hauptsache folgendes aus:

In der Auslegung des Begriffs »Bericht über Verhandlungen« wird man der Revision nicht folgen können. Die Revision will den Begriff ganz abstrakt auslegen ohne Rücksicht auf Tendenz und Entstehungsgeschichte des § 18,2. Allerdings findet sich derselbe Ausdruck wie in jenem § 18,2 auch in § 12 des Strafgesetzbuchs, wo es heißt, daß wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staates von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben. An diese Bestimmung hat sich eine Rechtsprechung angeschlossen, in der in bezug auf den Begriff »Bericht« gesagt ist, daß die Wiedergabe einiger unselbständigen Momente nicht dem Begriff eines Berichts entspreche. Das Reichsgericht hat ausgesprochen, daß man unter einem wahrheitsgetreuen Bericht nur eine zusammenhängende Darstellung der Verhandlung in ihrem wesentlichen Verlauf verstehen könne. Würde man diese Definition in ihrer Allgemeinheit gelten lassen, so müßte man allerdings im vorliegenden Fall annehmen, daß ein »Bericht über Verhandlungen« nicht vorliege, weil aus der ganzen Verhandlung nur die Anträge herausgegriffen sind. Tendenz und Entstehungsgeschichte des § 18,2 führen aber zu einer erheblich weiteren Auslegung des Begriffs »Bericht über Verhandlungen«. Die Tendenz des Gesetzes sei die Einführung präventiver Maßregeln. Wenn man noch das Schweiggebot in Betracht ziehe, so komme man zu der Ansicht, daß die unbefugte Mitteilung irgendwelcher Einzelheit durch den § 18,2 mit Strafe bedroht werden soll. Andernfalls würde einer Umgehung des Gesetzes die Tür geöffnet sein, indem ein Blatt diese, ein andres jene Einzelheit aus der Verhandlung veröffentlichte, so daß das Publikum schließlich über den gesamten Verlauf der Verhandlung unterrichtet würde.

Das Reichsgericht trat diesen Ausführungen bei und erkannte auf Verwerfung der Revision.

**Zolltarif-Entscheidung. Finnland.** — Bilderbücher für Kinder, in denen der Text die Hauptsache ist und die Bilder nur zur Veranschaulichung des Textes (Fabeln, Erzählungen) dienen, sollen als gedruckte Bücher nach Nr. 10 des Tarifs zollfrei eingelassen werden, außer den in Finnland herausgegebenen,

im Ausland nachgedruckten oder eingebundenen Büchern, die gemäß der Verordnung vom 13. Februar 1889 zu verzollen sind. Dagegen sollen Bilderbücher mit Lithographien oder andern Bildern, aber nur geringem Text zu jedem Bild, ferner Bücher mit Bildern und Alphabet oder Bilderbücher ohne jeden Text zu den unter Nr. 175 des Zolltarifs fallenden Karten mit Alphabet und Abbildungen gerechnet und demgemäß bei der Einfuhr aus dem Ausland mit 117,60 finn. Mark für 100 kg verzollt werden. (Papier-Ztg.)

**Die Schaufenster an Sonn- und Festtagen.** — Der Rheinisch-Westfälische Papierhändler-Verband erhielt dieser Tage vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz auf eine Eingabe um Aufhebung der Vorschrift, wonach die Schaufenster an Sonn- und Festtagen verhängt werden müssen, folgende Zuschrift, die die Papierzeitung mitteilt:

»Dem Vorstand erwidere ich auf die gefällige Eingabe vom 6. Dezember, betreffend das Offenhalten der Schaufenster an den Sonn- und Festtagen, ergebenst, daß zurzeit Verhandlungen wegen etwaigen Erlasses einer Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage für den Umfang der Rheinprovinz schweben. Hierbei unterliegt die Frage, ob und inwieweit das Blenden der Schaufenster an Sonn- und Festtagen vorzuschreiben ist, eingehender Prüfung, bei welcher auch die Ausführungen des Vorstands entsprechende Würdigung finden sollen. Ob es möglich sein wird, von einem Verbot des Offenhaltens der Schaufenster an Sonn- und Festtagen gänzlich Abstand zu nehmen, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen.«

**Leipziger Buchbinderei-Aktiengesellschaft vorm. Gustav Fritzsche in Leipzig.** — Aufsichtsrat und Vorstand richten im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 306 vom 30. Dezember 1905 folgende Aufforderung an die Aktionäre der Gesellschaft:

»In Gemäßheit des Generalversammlungsbeschlusses vom 25. Oktober 1905 fordern wir hiermit unsere Aktionäre auf, ihre Aktien zum Zweck der Zusammenlegung und Abstempelung bis zum 3. Februar 1906 bei uns einzureichen.

»Diejenigen Aktien, die bis zu diesem Tag nicht eingereicht sind, oder die von einem Aktionär in einer Anzahl eingereicht werden, die zur Durchführung der Zusammenlegung im Verhältnis von 3:2 nicht ausreicht, und die uns nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt werden, werden für kraftlos erklärt und an ihrer Stelle neue Aktien ausgegeben werden. Diese neuen Aktien werden durch uns zum Börsenpreise und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkauft und der Erlös den Beteiligten nach Verhältnis ihres Aktienbesitzes zur Verfügung gestellt werden. Die Konvertierung unserer Aktien geschieht in Berlin kostenlos durch die Commerz- und Diskonto-Bank, Leipzig, den 28. Oktober 1905. Leipziger Buchbinderei-Aktiengesellschaft vorm. Gustav Fritzsche. (gez.) Der Aufsichtsrat. Dr. Küstner. Der Vorstand. Fritzsche.

**Aeronautische Bibliothek.** — Der um die Luftschiffahrt in Bayern hochverdiente Oberst v. Brug hat sich, wie die Allgemeine Zeitung erfährt, bereit erklärt, seine Bibliothek, die außerordentlich wertvolle alte und neue Bücher, Schriften und Bilder aus dem Gebiete der Luftschiffahrt enthält, dem Deutschen Museum in München zu überweisen. Dieses kommt dadurch in den Besitz einer Sammlung, wie sie auf diesem Gebiete in Deutschland wohl kaum ein zweites Mal vorhanden sein dürfte.

**Königliche Museen in Berlin.** — Als kommissarischer Verwaltungsdirektor der königlichen Museen in Berlin ist Landrat Bosse, der Sohn des verstorbenen Kultusministers Dr. Bosse, vom Kultusminister Studt zum 1. Januar nach Berlin berufen worden. Damit bestätigt sich, daß der neue Generaldirektor, Geheimrat Bode, sein Amt, das er vorläufig übernommen hat, auf die künstlerischen Seiten beschränkt wissen will. Christoph Bosse, der Mitglied des preussischen Abgeordnetenhauses ist, steht im zweiundvierzigsten Lebensjahre. Er hat in Göttingen und Berlin studiert und die Verwaltungslaufbahn bei der preussischen Regierung eingeschlagen. Seit zwölf Jahren ist er Landrat in Minden. (Beilage z. Allg. Ztg.)